



Satzung der Stadt Grünhain – Beierfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 323, 325), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsverordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 05. August 2008 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 545) sowie § 52 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (SächsSchiedsGüteStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), hat der Stadtrat der Stadt Grünhain – Beierfeld in seiner Sitzung am 05.10.2009 mit der Beschluss-Nr.: SR-2009-2014/25/3 die Satzung sowie mit Beschluss-Nr.: SR-2014-2019/51/8 vom 02.02.2015 beschlossen:

§ 1

Stadträte, Ortsvorsteher, Ortschaftsräte

- (1) Die Stadträte, die Ortsvorsteher und die Ortschaftsräte haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 – 3 dieser Satzung.

§ 2

Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten:
Alle sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und des Ortschaftsrates (sachkundige Einwohner) erhalten eine Aufwandsentschädigung.
Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) Friedensrichter:
Ehrenamtlich Tätige, durch den Stadtrat der Stadt Grünhain – Beierfeld gewählte und vom Direktor des zuständigen Amtsgerichts bestätigte Friedensrichter und Stellvertreter des Friedensrichters haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Soweit kein Verdienstauffall entsteht, besteht Anspruch auf Entschädigung für ihren Zeitaufwand bei der Ausübung des Ehrenamtes.
Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung.

- (3) Mitglieder der Baumschutzkommission:
Ehrenamtlich Tätige für die Baumschutzkommission der Stadt Grünhain – Beierfeld haben Anspruch auf eine Entschädigung für ihren Zeitaufwand bei der Ausübung des Ehrenamtes.
Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach § 3 Abs. 7 dieser Satzung.
- (4) Gemeindevwahlausschuss, Wahlvorstände und bestellte Hilfskräfte:
Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, der Wahl- und Briefwahlvorstände, die Stellvertreter der Mitglieder und die bestellten Hilfskräfte haben Anspruch auf eine Entschädigung. Die Entschädigung wird als Erfrischungsgeld gezahlt.
Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach § 3 Abs. 8 dieser Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung, Entschädigung nach zeitlicher Inanspruchnahme sowie sonstige Entschädigungen

- (1) Die Stadträte und die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR je Sitzung gezahlt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der 1. ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zum genannten Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR; der 2. ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zum genannten Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher beträgt 30 v. H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (4) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bzw. zu beratenden Mitgliedern beschließender Ausschüsse bestellt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR je Sitzung gezahlt.
- (5) Die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden im Folgemonat nach Quartalsende gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erfolgt monatlich.
- (6) Der Friedensrichter erhält eine Entschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|-----------|
| bis zu 3 Stunden | 15,00 EUR |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 25,00 EUR |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35,00 EUR |
- (7) Die Mitglieder der Baumschutzkommission erhalten pro Begehungstermin eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR.
- (8) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR. Die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände, die Stellvertreter der Mitglieder und die bestellten Hilfskräfte erhalten eine Entschädigung. Diese wird als Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 EUR pro Wahltag gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 3 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:
 - Die „Satzung der Stadt Grünhain – Beierfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 19. Januar 2005, veröffentlicht im Amtsblatt „Der Spiegelwaldbote“ am 16. Februar 2005, Seite 3
 - Die „1. Änderung der Satzung der Stadt Grünhain – Beierfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 08.05.2008, veröffentlicht im Amtsblatt „Der Spiegelwaldbote“ am 21. Mai 2008, Sonderdruck Seite 3
 - Die „Satzung der Stadt Grünhain – Beierfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 17.02.2009, veröffentlicht im Amtsblatt „Der Spiegelwaldbote“ am 11. März 2009, Seite 3

Grünhain – Beierfeld, den 20.10.2009 (1. Änderung vom 04.02.2015)

gez. Rudler
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.